



Zahnärztliche Vorprüfung **ZVP**

Hinweise:

1. Prüfungsrechtliche Bestimmungen der ZAppO:

Hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Regelungen zur **Bewertung der Prüfungsleistungen** (§13, §29 §31 ZAppO), **Störungen bzw. Täuschungsversuchen** (§ 5 Abs. 2), **Bewertung und Bestehen der schriftlichen Prüfung** (§§ 29, 30 ZAppO), hinsichtlich des **Rücktrittes, des Versäumnisses oder der Unterbrechung** der Prüfung (§ 16 ZAppO) sowie hinsichtlich der **Wiederholung von Prüfungen** (§ 23 ZAppO) bitten wir, die entsprechenden Ausführungen der ZAppO zu beachten. Musste der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens "gut" (2) lauten (§ 31 Abs.2 ZAppO).

Mit der Übersendung der Meldekarte ist die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung formal erfolgt, mit der Konsequenz, dass die/der Zugelassene an dieser Prüfung teilzunehmen hat.

Die Meldekarte muss vor Beginn jeder Prüfung dem jeweiligen Prüfer übergeben werden. Nach Beendigung oder bei einer etwaigen Unterbrechung der Prüfung ist die Meldekarte an das Prüfungsamt unverzüglich zurückzugeben. Auf der Ladung ist für jedes Prüfungsfach Ort und Zeit der Prüfung angegeben. Der erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung (§ 27 Abs. 2 ZAppO).

Die jeweils aktuelle Fassung der ZAppO finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de, einem Internetservice des Bundesjustizministeriums

2. Säumnis, Rücktritt, Unterbrechung

2.1 Rücktritt von der Prüfung bzw. Versäumnis der Prüfung (§ 16 ZAppO)

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück oder versäumt er die Prüfung, so muss er die Gründe für seinen Rücktritt oder das Versäumnis dem Prüfungsamt unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen. (**Anschrift des Prüfungsamtes: Ludwig-Maximilians-Universität, Ref. III.6, Prüfungsamt Zahnmedizin, Amalienstr. 52, 80799 München**)

Zur Wahrung der Unverzüglichkeit ist vorab eine fernmündliche Mitteilung möglich (**Telefon.: 089-2180-3726**).

Eine telefonische Vorabinformation entbindet den Prüfling aber nicht, die schriftliche Rücktrittserklärung unverzüglich dem Prüfungsamt zu übermitteln.

Rücktritt und Säumnis sind zu genehmigen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt und damit das Versäumnis oder der Rücktritt genehmigt wird, trifft das zuständige Prüfungsamt.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt oder des Versäumnisses unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss dem Prüfungsamt zusätzlich zu der oben genannten Rücktrittsmittteilung unverzüglich ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis (zum Erfordernis eines amtsärztlichen Attestes siehe nächste Seite unten) vorlegen.

Solange die vom Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgrund der Covid-19-Pandemie weiter besteht, wird die Sorge vor einer Infektion als wichtiger Rücktrittsgrund grundsätzlich anerkannt. Diese ist jedenfalls rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich darzulegen.

2.2 Unterbrechung der Prüfung

Wenn ein Prüfling eine Prüfung oder einen Prüfungsteil unterbricht, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Prüfling am zweiten Prüfungstag nicht mehr erscheint.

Ein Rücktritt von der bereits angetretenen Prüfung ist ebenfalls nur aus wichtigem Grunde möglich. Im Interesse der Chancengleichheit aller Prüflinge sind hierbei die Voraussetzungen hinsichtlich der Unverzüglichkeit und hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes besonders streng zu prüfen. Der Antrag auf nachträglichen Rücktritt ist daher möglichst noch am ersten Prüfungstag, spätestens am Tag danach, wenn möglich noch vor Prüfungsbeginn zu stellen. **Verspätet eingegangene Rücktrittsgesuche werden grundsätzlich abgelehnt.**

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit kann nur dann als wichtiger Grund herangezogen werden, wenn der Studierende die Umstände, die zu seiner Erkrankung geführt haben, am ersten Prüfungstag noch nicht erkannte und auch bei der ihm zuzumutenden Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

Wer sich bereits krank oder in gesundheitlich angeschlagenem Zustand einer Prüfung unterzieht, muss somit das Risiko, die Prüfung unterbrechen oder abbrechen zu müssen bzw. das Risiko des Prüfungsversagens selbst tragen.

2.3 Notwendigkeit der Vorlage eines amtsärztlichen Attestes des zuständigen Gesundheitsamtes

Im Falle der Unterbrechung (nachträglicher Rücktritt) einer bereits angetretenen Prüfung ist **stets** ein amtsärztliches Attest erforderlich.

Im Übrigen ist ein amtsärztliches Attest grundsätzlich **ab dem zweiten Rücktrittsgesuch** aus gesundheitlichen Gründen vorzulegen.

Das Prüfungsamt kann bei begründeten Zweifeln an der Prüfungsfähigkeit bzw. an den Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation, insbesondere der gesundheitlichen Fähigkeit, den Beruf als Arzt bzw. Ärztin auszuüben, vor Zulassung zur Prüfung Nachweise einfordern, die diese Zweifel ausräumen. Insbesondere kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bzw. eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangt werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

2.4 Mindestanforderungen an ein (amts-)ärztliches Attest:

Das Attest muss auf einer Untersuchung des behandelnden Arztes bzw. Amtsarztes beruhen, die grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt sein soll.

Es muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen (Symptome) aus ärztlicher Sicht konkret und nachvollziehbar beschreiben. Daneben müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Gründe klar hervorgehen, die eine Teilnahme an der Prüfung verhindern, z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben o.ä. Prüfungsangst und die damit üblicherweise einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere psychosomatische Beschwerden reichen für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit nicht aus.

Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Es soll jedoch die Feststellung des untersuchenden Arztes aufweisen, dass aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit besteht.

Wer am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, muss unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Prüflinge, die aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend machen, sind verpflichtet, die vorstehenden Hinweise dem begutachtenden Arzt oder ggf. dem Gesundheitsamt vorzulegen!

Atteste von nahen Verwandten, Ehegatten bzw. Lebensgefährten werden nicht anerkannt.

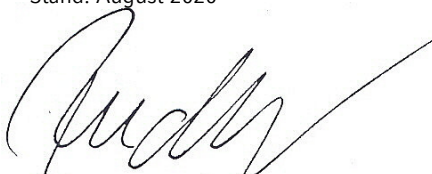
Wir bitten hier um Ihre Mitwirkung und Mithilfe:

Gerade im Hinblick auf die derzeitigen Lockerungen ist wichtig, dass allen Beteiligten klar ist, dass **vor, während und nach der Prüfung, auch beim Verlassen des Gebäudes die Abstandsregeln und die Basishygiene (Husten- und Niesetikette, Händewaschen, richtiges Tragen des Mundschutzes) einzuhalten sind.**

Weitere Eckpunkte des Hygienekonzepts sind:

- Einhaltung des Mindestabstands 1,5 m (gemäß Sitzordnung)
- Möglichst wenig Ortwechsel, nötigenfalls Zugangskontrollen durch Aufsichtspersonal
- Regelmäßiges Lüften des Prüfungsraumes
- grundsätzliches **Tragen von textilen Masken** (insbesondere auch bei Eintreffen und Verlassen des Gebäudes; nur an den Prüfungsplätzen kann auf das Tragen der Maske nach Anweisung des Vorsitzenden verzichtet werden)
- Einhaltung der individuellen Basishygiene
 - Husten- und Niesetikette
 - Regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen
 - Toilettengang nur einzeln
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (etwaige erforderliche Gegenstände, wie z. B. eigenes Papier, Stifte, Präparierbesteck, etc... sind von den Prüflingen nach Anweisung des Vorsitzenden selbst mitzubringen)
- Reinigung (nötigenfalls Desinfektion) der Räume vor und nötigenfalls zwischen den Prüfungen
- **Personen mit Krankheitszeichen, insbesondere solche mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen, dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen, gleiches gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu nachweislich an Covid-19-Erkrankten hatten.**
Eine entsprechende schriftliche Versicherung, dass sich der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin gesund fühlt und 14 Tage vor dem Prüfungstermin keinen wissentlichen Kontakt zu nachweislich Covid-19- Erkrankten hatte, ist vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu leisten.
- Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer CoVid19-Infektion (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung **zählen**.

Stand: August 2020



Der Vorsitzende des Ausschusses
für die naturwissenschaftliche
und zahnärztliche Vorprüfung